Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den überwiegenden Teil der Fläche des Bebauungsplanes Odendorf Od 21
"Sportzentrum Odendorf" und die durch die Flutkatastrophe vom Juli 2021 zerstörten Sportanlagen in der Orbachaue

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 25. November 2021 beschlossen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf" im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB aufzustellen. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln wurden im weiteren Verfahren der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung teilweise verändert und durch einen zweiten Änderungsbereich erweitert sowie das Ziel der Planung angepasst. Hierzu wurden im Planungs- und Verkehrsausschuss am 02.02.2022 und im Rat am 15.02.2022 Änderungsbeschlüsse gefasst.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus zwei Änderungsbereichen.

Der erste Änderungsbereich umfasst den überwiegenden Teil der Fläche des Bebauungsplanes Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf" südlich der Ortslage Odendorf an der Grenze zum Kreis Euskirchen. Dieser Änderungsbereich wird nordwestlich durch die Landstraße L 11 begrenzt. Im Süden grenzt er an die Gemeindegrenze. Die östliche Grenze verläuft nördlich des Orbachs entlang eines Laubgehölzbestandes. Die Größe dieses Änderungsbereichs umfasst ca. 4,73 ha.

Der zweite Änderungsbereich umfasst die Flächen der durch die Flutkatastrophe vom 14.07.2021 zerstörten Sportanlagen in der Orbachaue, beginnend in der südlichen Ortslage bei der Schulsporthalle an der Flamersheimer Straße, den Tennisplätzen und den Schießanlagen des Schützenvereins zwischen dem Orbach und der L 11 bis hin zum Fußballplatz der südöstlich an die Orbachaue angrenzt. Dieser zweite Änderungsbereich umfasst Flächen in einer Größenordnung von ca. 4,02 ha.

Insgesamt weist der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Größe von 8,75 ha auf.

Im beigefügten Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich - rot umrandet - dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Im Folgenden werden die geplanten Darstellungsänderungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes tabellarisch dargestellt.

	Darstellung im Bestand	Darstellung in der Planung
1. Änderungsbereich	,Fläche für die Landwirt-	,Flächen für Sport- und Spielanlagen
	schaft'	mit den Zweckbestimmungen Sport-
		anlagen und Spielanlagen'
		,Flächen für Versorgungsanlagen für
		Abwasser'

2. Änderungsbereich ,Flächen für den ,Grünfläche' Gemeinbedarf mit der überlagernd mit Zweckbestimmung ,Flächen für die Wasserwirtschaft, Sportanlagen' den Hochwasserschutz und die "Grünfläche mir der Regelung des Wasserabflusses: Zweckbestimmung Flächen für Retention und Sportplatz' Sedimentation' ,Flächen für die "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Landwirtschaft' und zur Pflege und zur Entwicklung von "Flächen für Wald" Boden, Natur und Landschaft zur Entwicklung einer naturnahen Gewässeraue'

Frühzeitige öffentliche Auslegung

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig mittels einer öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung liegen die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Vorentwurf der Begründung
- Vorentwurf des Umweltberichts mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag

in der Zeit von

Montag, den 20. November 2023 bis einschließlich Dienstag, den 19. Dezember 2023

im Rathaus der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, im Flur des ersten Obergeschosses öffentlich aus. Die Planunterlagen können dort während der Dienststunden des Fachbereiches III/1 -Gemeindeentwicklung-

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung elektronisch (E-Mail: Felicitas.Gildenhard@swisttal.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, beispielsweise schriftlich oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, Fachbereich III/1 -Gemeindeentwicklung-, Zimmer Nr. 34 im ersten Obergeschoss) von jedermann abgegeben werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere

Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-619 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuellen Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Die Gemeinde Swisttal nutzt für das Beteiligungsverfahren (Offenlage) die elektronischen Informationstechnologien gemäß § 4 a Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB). Hiermit werden Sie darüber informiert, dass alle Planunterlagen zusätzlich unter der Internetadresse

https://www.o-sp.de/swisttal/frueh

sowie auf der Homepage der Gemeinde (http://www.Swisttal.de) unter dem Menüpfad:

Bauen, Wohnen, Wirtschaft >> Bauleitplanung >> Bauleitpläne >> Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung >> Flächennutzungsplanänderungen

während der Offenlagefrist zur Ansicht sowie zum Download im PDF-Format zur Verfügung stehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

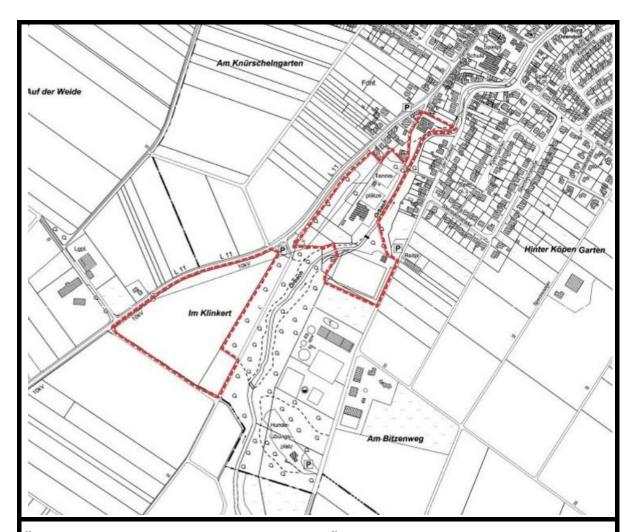
Hinweis zu umweltbezogenen Informationen

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren auf der Grundlage der Fachgutachten fortgeschrieben.

Hinweis gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse http://www.Swisttal.de (Menüpfad: *Gemeinde, Rat, Verwaltung >> Bürgerservice >> Amtliche Bekanntmachungen*) abrufbar.



Übersicht der räumlichen Geltungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf"

© Land NRW (2023) / Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0);

-unmaßstäblich-

Swisttal-Ludendorf, den 27.10.2023

gez. (Kalkbrenner) Bürgermeisterin